

Dienstleistungsvertrag

zwischen **Stadt Hennigsdorf**
Rathausplatz 1

16761 Hennigsdorf

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und **ABS Hennigsdorf GmbH**
Fabrikstraße 10

16761 Hennigsdorf

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag zur Durchführung der aus der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung AMI-Süd obliegenden Aufgaben geschlossen:

Präambel

Die AMI-Mitglieder beabsichtigen die Kofinanzierung des Einsatzes nach SGB II geförderter Beschäftigter, um für die jeweiligen Mitgliedsgemeinden einen möglichst flexiblen und bedarfsgerechten Einsatz geförderter Personen zu erreichen. Ziel ist hierbei unter anderem der Ausbau der kommunalen, sozialen und touristischen Infrastruktur der Mitgliedskommunen. Hierbei wird die alleinige Berechtigung des Landkreises Oberhavel für den Einsatz und die Verteilung nach SGB II geförderter Personen stets beachtet. Die AMI-Mitglieder vereinbaren zur Förderung dieses Ziels im Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, Mittel der Mitgliedsgemeinden einzusammeln und bedarfsgerecht dadurch einzusetzen, dass dem Landkreis Oberhavel Vorschläge zum Einsatz geförderter Personen unterbreitet werden. Die Stadt Hennigsdorf als Mitglied wird als Koordinierungsstelle zur Anforderung von Kofinanzierungsmitteln beauftragt. Für die Durchführung und Umsetzung der Aufgaben aus dieser Vereinbarung wird die Stadt Hennigsdorf die ABS Hennigsdorf GmbH (Auftragnehmer) beauftragen und nachfolgende Vertragsinhalte formulieren.

§ 1 Auftragsgegenstand

Der AG schließt mit dem AN einen Dienstleistungsvertrag über die Durchführung und Umsetzung der sich aus AMI-Vereinbarung ergebenden Aufgaben.

Die Leistungen umfassen im Einzelnen:

- Abforderung und in Abstimmung mit dem AG Controlling der finanziellen Beiträge der Mitglieder gem. § 2 der Vereinbarung,
- Vorbereitung, Einladung und Protokollierung der AMI-Sitzungen,
- Erstellung und Aktualisierung der jährlichen Prioritätenliste,
- Erstellung von aktuellen Standardinformationen zu jeder AMI-Sitzung:

- o Stand im Bereich der gesetzlichen Rahmenbedingungen auf Bundes-, Landes- und Kreisebene,
 - o Umsetzungsstand aller Projekte im laufenden Haushaltsjahr,
 - o Abrechnungsstand bezüglich der Vorjahre (in der Regel zwei Jahre zurück),
 - o aktueller Kontostand
- Entwicklung und Anpassung entsprechender Formulare für die Beantragung, Mittelbewilligung und –abforderung, Aufbereitung und Vorlage der Mittelabrechnung,
- Prüfung der Fördervoraussetzungen gemäß Kriterien (§ 5) beim Beschäftigungsträger,
- Aufnahme und Bearbeitung von zusätzlichen Projekten, die über die verabschiedete Prioritätenliste hinausgehen unter Berücksichtigung der alleinigen Entscheidungsbefugnis über den Einsatz geförderten Personals des Landkreises Oberhavel,
- permanente Informationsarbeit zwischen den Beschäftigungsträgern und den Bedarfen bzw. Handlungsansätzen der AMI-Mitglieder; verstärkt in der Phase der Erarbeitung der Prioritätenliste und bei Einführung neuer Beschäftigungsinstrumente,
- jährliche Erstellung der Gesamtabrechnung inklusive Testat vom Wirtschaftsprüfer bis spätestens 30.06. des Folgejahres,
- Aktenführung der im Zusammenhang mit den Maßnahmen anfallenden Unterlagen und Belege,
- Gewährleistung, den AMI-Mitgliedern auf Anforderung Einsicht in alle vorhandenen Unterlagen – nur in Bezug auf das jeweils betroffene AMI-Mitglied – zu gewähren,
- Verpflichtung, nach Beendigung dieser Vereinbarung unaufgefordert alle im Rahmen dieser Vereinbarung oder auf seiner Grundlage erhaltenen und erarbeiteten Unterlagen, Daten, Belege, Materialien und alle im Eigentum der AMI-Mitglieder stehenden und zur Ausführung der Leistungen nach diesem Paragraphen erhaltenen Gegenstände, Datenträger und Daten an die jeweils betroffenen AMI-Mitglieder vollständig und unbeschädigt herauszugeben

§ 2 Auftragsabwicklung

- (1) Der AN schafft zur Abwicklung des unter § 1 genannten Auftragsgegenstandes die notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen.
- (2) Der AN sichert die bedarfsgerechte Durchführung der AMI-Sitzungen i. S. des § 1 pro Jahr ab. Die Einladungen, einschließlich Anlagen, sind in schriftlicher Form und mindestens eine Woche vor Ladungsfrist zu versenden. Sämtliche Protokolle, Beschlüsse u. ä. bedürfen der Schriftform und werden ebenfalls zeitnah an die Mitglieder versandt.
- (3) Der AN verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufgaben mit Sorgfalt zu leisten. Im Innenverhältnis haftet der AN für die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der übernommenen Aufgaben.

- (4) Der AG eröffnet für die Einzahlung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 1, erster Anstrich) ein Treuhandkonto und gewährt dem AN für die Abwicklung des Auftragsgegenstandes die Verfügungsberechtigung.

§ 3 Leistungszeitraum

- (1) Der Vertrag ist gültig vom 01.01.2021 bis 31.12.2026. Er endet mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Parteien können einvernehmlich die Fortsetzung des Vertrages vereinbaren.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (3) Jegliche Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Vergütung

Für die beschriebene Leistung unter § 1 zahlt der AG dem AN ein jährliches Entgelt als Einmalzahlung bis spätestens 30.04. des jeweiligen Jahres in Höhe von 30.500 € (in Worten: dreißigtausendfünfhundert) inkl. Mehrwertsteuer.

§ 5 Beendigung und Auflösung des Vertrages

- (1) Der Vertrag endet entsprechend den Regelungen nach § 3.
- (2) In beiderseitigem Einvernehmen kann der Vertrag vorfristig aus wichtigem Grund (z. B. die Auflösung der AMI-Vereinbarung der Stadt mit den AMI-Kommunen) beendet werden.
- (3) Wird der Vertrag vorzeitig gelöst, hat der AN Anspruch auf das Entgelt für die bis dahin erbrachten Leistungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Änderungen der vorstehenden Bestimmungen oder ergänzende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Individuell vereinbarte Abweichungen bleiben zugelassen, § 305b BGB.
2. Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.
3. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder Lücken enthalten, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Für den Fall verpflichten sich AG und AN, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine andere zu ersetzen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck der Vereinbarung geregelt worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
4. Als Gerichtsstand für Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag wird der Sitz des Auftraggebers vereinbart.

Hennigsdorf,

.....
Stadt Hennigsdorf

.....
ABS Hennigsdorf GmbH